

BUNDESRAT

Bericht über die 221. Sitzung

Bonn, den 1. Juli 1960

Tagesordnung:

Begrüßung von Abordnungen des Bayerischen und des Saarländischen Landtages	419 A	Gesetz über das Apothekenwesen (Drucksache 200/60)	424 B
Begrüßung des Französischen Botschafters	419 A	Bundestagsabgeordneter Wittrock, Berichterstatter	424 B
Geschäftliche Mitteilungen	419 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	425 B
Zur Tagesordnung	419 D	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Drucksache 201/60)	425 B
Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 199/60)	420 A	Bundestagsabgeordneter Arndgen, Berichterstatter	425 C
Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	420 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	426 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	420 D	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drittes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 173/60)	426 C
Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) (Drucksache 94/60)	420 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	426 D
Bundestagsabgeordneter Seidl (Dorfen), Berichterstatter	421 A	Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland (Drucksache 190/60)	426 D
Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr	421 D, 423 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	426 D
Dufhues (Nordrhein-Westfalen)	422 B		
Dr. Zinn (Hessen)	423 D		
Beschluß: Einspruch mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	424 B		

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG) (Drucksache 192/60)	426 D	Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik (Drucksache 197/60)	434 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	427 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	434 D
Entwurf eines Gesetzes über die einheitliche Ausbildung der Steuerbeamten (Steuerbeamtenausbildungsgesetz — StBAG —) (Drucksache 164/60)	427 A	Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik (Drucksache 163/60)	434 D
Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter	427 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	434 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	429 A	Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande (Drucksache 172/60)	434 D
Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (Drucksache 138/60 und zu Drucksache 138/60)	429 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	434 D
Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	429 B	Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Drucksache 171/60)	434 D
Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr	431 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	435 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen. Annahme einer Entschliebung	434 A	Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne (Drucksache 127/60)	435 A
Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (Drucksache 193/60)	434 B	Beschluß: Der Bundesrat nimmt von dem Verordnungsentwurf Kenntnis. Billigung einer Stellungnahme	435 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	434 B	Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 156/60)	435 B
Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1960 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1960) (Drucksache 194/60)	434 B	Beschluß: Minister Eugen Huthmacher wird bestellt	435 B
Dr. Haußmann (Baden-Württemberg)	434 B	Verordnung Z Nr. 1/60 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 168/60)	435 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung	434 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	435 C
Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGaStatG) (Drucksache 195/60)	434 C	Verordnung Z Nr. 2/60 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 169/60)	435 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	434 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	435 C
Gesetz über eine Fischereistatistik (Drucksache 196/60)	434 C	Verordnung Z Nr. 3/60 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1960 (Drucksache 170/60)	435 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	434 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	435 D

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Neunten Protokoll vom 22. November 1958 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Finnland (Drucksache 166/60) 435 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 435 D
- Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 29. Mai 1959 über den vorläufigen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 167/60) 435 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 436 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 160/60 436 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 436 A
- Gesetz über das Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien, in ihren gegenseitigen Beziehungen das am 19. Juni 1951 in London unterzeichnete Abkommen zwischen den Nordatlantikvertragsstaaten über den Status ihrer Streitkräfte anzuwenden (Drucksache 198/60) 436 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 3 GG 436 B
- Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) im Luftverkehr (Drucksache 91/60) 436 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 436 B
- Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen (Drucksache 148/60) 436 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 436 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (Drucksache 187/60) 436 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3, 108 Abs. 3 und 120 a GG 436 C
- Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Rohaluminium usw.) (Drucksache 174/60) 436 D
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 436 D
- Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Gelbvieh) (Drucksache 175/60) 436 D
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 436 D
- Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Dieburg, Gießen, Schlüchtern und Wiesbaden (Drucksache 159/60) 436 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 437 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/60) 437 A
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 437 A
- Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit (Drucksache 214/60) 437 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 437 A
- a) Einsetzung eines Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“ gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates 437 A
- b) Wahl des Vorsitzenden des Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“ gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates 437 C
- Beschluß: Die Einsetzung eines Sonderausschusses wird beschlossen. Zum Vorsitzenden wird Ministerpräsident Dr. Altmeier gewählt 437 C
- Nächste Sitzung 437 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Haufmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Strenkert, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Dr. Nolting-Hauff, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Dr. Nevermann, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Voigt, Kultusminister

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lutz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Lemke, Innenminister

Dr. Schaefer, Finanzminister

Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

221. Sitzung

Bonn, den 1. Juli 1960

Beginn: 10.10 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 221. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die Freude, eine Delegation aus dem **Bayerischen Landtag** zu begrüßen, außerdem das Präsidium und die Ausschußvorsitzenden des **Saarländischen Landtages**.

Ich freue mich auch, unter den Zuhörern Seine Exzellenz den **Französischen Botschafter M. François Seydoux** herzlich begrüßen zu können.

Der Bericht über die 220. Sitzung des Bundesrates (B) liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht in dieser Form genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung gebe ich bekannt, daß die neu gebildete Regierung des Landes **Baden-Württemberg** beschlossen hat, als Mitglieder des Bundesrates folgende Herren zu bestellen:

Ministerpräsident **Kurt Georg Kiesinger**,
Innenminister **Dr. Hans Filbinger**,
Finanzminister **Dr. Hermann Müller**,
Wirtschaftsminister **Dr. Eduard Leuze**,
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **Eugen Leibfried**.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates werden die Herren

Justizminister **Dr. Wolfgang Haubmann**
und

Kultusminister **Dr. Gerhard Storz**

bestellt. Ich begrüße die neuen Mitglieder des Bundesrates und wünsche ihnen eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ich darf zugleich die Gelegenheit dazu benutzen, den ausscheidenden Mitgliedern des Landes **Baden-Württemberg** herzlichen Dank für ihre Mitarbeit auszusprechen. Sie sind alle eine ganze Reihe von Jahren im Bundesrat tätig und mit unserer Arbeit eng verbunden.

Herr Minister **Dr. Farny** war seit dem 20. November 1953 stellvertretender Vorsitzender des Agrarausschusses und seit dem 27. Oktober 1955 stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Verteidigung. In dieser Eigenschaft hat er auch mich als Vorsitzenden des Ausschusses wiederholt in liebenswürdiger Weise vertreten. Ferner hat er seit dem 25. November 1953 die Aufgaben des Vorsitzenden im Ständigen Beirat und des Sprechers der Bevollmächtigten der Länder wahrgenommen.

Herr Minister **Dr. Frank** war seit dem 27. September 1951 stellvertretender Vorsitzender und seit dem 23. November 1956 Vorsitzender des Finanzausschusses.

Herr Minister **Renner** war vom 20. Oktober 1949 bis zum 6. September 1951 Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr und vom 23. Mai 1952 bis zum 15. Mai 1953 Vorsitzender des Rechtsausschusses. (D)

Herr Minister **Dr. Veit** hatte den Vorsitz im Wirtschaftsausschuß seit dem 29. Oktober 1954 inne.

Ich setze Ihr Einverständnis und Ihre Zustimmung voraus, wenn ich diesen ausscheidenden und bewährten Mitgliedern des Bundesrates, die diese Tätigkeit in unserem Hause neben ihrer Ressortarbeit in ihrem Lande immer in sehr dankbarer Weise wahrgenommen haben, unseren herzlichen Dank zum Ausdruck bringe.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen.

Punkt 12:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

wird von der Tagesordnung abgesetzt, wie wir heute morgen in einer Vorbesprechung bereits beschlossen haben.

Punkt 21:

Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen

wird ebenfalls von der Tagesordnung abgesetzt und wieder dem Agrarausschuß überwiesen; auch darüber ist heute morgen gesprochen worden.

- (A) Die Tagesordnung wird ergänzt durch den Punkt 36:

Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit.

Weiter wird auf die Tagesordnung gesetzt

Punkt 37:

- a) Einsetzung eines Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“ gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates;
- b) Wahl des Vorsitzenden des Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“ gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Im übrigen verfahren wir nach der Ihnen vorliegenden Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 199/60).

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 16. März dieses Jahres hat der Bundestag den Gesetzentwurf über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk GmbH in private Hand verabschiedet. Der Bundesrat hat zu diesem Gesetzentwurf den **Vermittlungsausschuß** angerufen mit der Bitte, eine Lösung vorzuschlagen, durch die einzelne Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs mit dem am 11. November 1959 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Land Niedersachsen** geschlossenen **Vertrag** in Übereinstimmung gebracht werden.

(B) Nach § 2 dieses Vertrages ist das Grundkapital der in eine Aktiengesellschaft umzuwandelnden Volkswagenwerk GmbH zu 60 % an Kleinaktionäre zu veräußern und zu je 20 % auf die Bundesrepublik und auf das Land Niedersachsen zu übertragen. Um eine nachhaltige breite Streuung des Aktienkapitals sicherzustellen, wird in § 2 Abs. 1 des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurfs bestimmt, daß die Stimmrechte eines Aktionärs unabhängig vom tatsächlichen Aktienbesitz auf höchstens den zehntausendsten Teil des Grundkapitals beschränkt werden. Nach § 2 Abs. 4 sind jedoch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Dauer von fünf Jahren von dieser **Beschränkung des Stimmrechts** befreit. Diese Frist kann nach dem Gesetzentwurf, den der Bundestag verabschiedet hat, durch Bundesgesetz verlängert werden.

Das Land Niedersachsen hat in den Beratungen des Bundesrates die Streichung dieser Fünfjahresfrist verlangt. Es vertritt die Auffassung, daß die zeitliche Begrenzung dieser Sonderregelung dem Sinn des mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrages widerspricht. Sinn dieses Vertrages sei es, dem Land Niedersachsen einen

dauernden Einfluß auf das Volkswagenwerk zu sichern. (C)

Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß der vom Land Niedersachsen geltend gemachte Anspruch auf ein zeitlich unbefristetes volles Stimmrecht sich aus dem von mir erwähnten Vertrag nicht herleiten lasse. Die im Vertrag vorgesehene Aufteilung des Grundkapitals verfolge lediglich den Zweck einer Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland. Die Absicht einer zeitlich unbegrenzten Bevorzugung der öffentlichen Hand — das gilt in gleicher Weise für die Bundesrepublik Deutschland wie für das Land Niedersachsen — im Stimmrecht könne aus dem Vertrag nicht hergeleitet werden.

In den Beratungen des Vermittlungsausschusses ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß mit der vorgesehenen Überführung des Volkswagenwerks und auch anderer Unternehmen in private Hand sowohl gesellschaftspolitisch wie gesellschaftsrechtlich Neuland betreten werde. Ich denke insbesondere an die Probleme, die sich hinsichtlich der Willensbildung der sog. Volksaktionäre in den Hauptversammlungen ergeben. Es erschien angemessen, genügend Zeit zur Sammlung ausreichender Erfahrungen sicherzustellen. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Vermittlungsausschuß die **Verlängerung** der in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen **Frist** von fünf auf **zehn Jahre** vorgeschlagen. Eine weitere Verlängerung dieser Frist durch Gesetz soll jedoch nicht mehr vorgesehen werden. (D)

Abschließend darf ich auf zwei weitere Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses hinweisen. Sie betreffen einmal die Richtigstellung einer offensichtlichen Unrichtigkeit in § 11 des Gesetzentwurfs sowie eine Ergänzung des § 13, wonach Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, auch im Land Berlin gelten.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich dem Hohen Hause empfehlen, dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen. Der Bundestag hat, soweit ich unterrichtet bin, bereits entsprechend beschlossen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die klare Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) (Drucksache 94/60).

(A) **Bundestagsabgeordneter Seidl** (Dorfen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wegen des Wasserstraßenreinhaltegesetzes, das der Bundestag am 20. Januar 1960 nahezu einstimmig verabschiedet hatte, hat der Bundesrat am 5. Februar 1960 den **Vermittlungsausschuß** angerufen, mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß des Bundestages aufzuheben.

Dieses Verlangen des Bundesrates war in erster Linie mit **verfassungsrechtlichen Bedenken** begründet worden. Der Bundesrat war einmal der Auffassung, daß dem Bund für das genannte Gesetz keine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 21 GG zustehe, da diese Vorschrift des Grundgesetzes nur auf solche Regelungen Anwendung finden könne, die sich auf das Verkehrswesen einschließlich des Ausbaues der Wasserstraßen beziehen. Art. 75 Nr. 4 GG, der dem Bund eine Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete des Wasserhaushalts einräumt, sei im Vergleich zu Art. 74 Nr. 21 GG Lex specialis. Darüber hinaus war der Bundesrat der Auffassung, daß Art. 89 GG keine verfassungsrechtliche Grundlage dafür gebe, das Gesetz — wie vorgesehen — in bundeseigener Verwaltung, nämlich durch die bundeseigene Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ausführen zu lassen. Es handelt sich also bei den verschiedenartigen Auffassungen des Bundestages und des Bundesrates in der Hauptsache um grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die richtige Auslegung des Grundgesetzes.

(B) Zudem machten die Länder, die an sich das sachliche Anliegen der Reinhaltung der Bundeswasserstraßen anerkennen, gerade auch wegen des sachlichen Anliegens ernste Bedenken und Sorgen dahin gehend geltend, daß durch diese Kompetenzregelung eine Aufsplitterung der Verwaltungszuständigkeit und damit eine Gefährdung der Ordnung des gesamten Wasserhaushalts der Länder entstehen könnte.

Aus diesen Gründen gestalteten sich die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß besonders schwierig. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Gesetz erstmals in einer Sitzung am 11. Februar 1960 befaßt, dann aber die Beratung vertagt. Grund dafür war die im Bundesrat von Ministerpräsident Kiesinger gegebene Anregung, die erwähnte verfassungsrechtliche Streitfrage zwischen Bundestag und Bundesrat dadurch auszuräumen, daß das Grundgesetz in der Weise geändert wird, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken der Länder gegen das vorliegende Gesetz entfallen könnten. Durch die Vertagung sollte Zeit gewonnen werden, um festzustellen, ob über eine solche Grundgesetzänderung zwischen beiden Häusern eine Verständigung erzielt werden könnte. Aus dem gleichen Grund hat sich der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung vom 6. April 1960 nochmals für eine Vertagung von acht Wochen entschieden.

Für die letzte Sitzung am 24. Juni 1960 war nun auch von Länderseite ein Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt worden, der

zwar in der Frage der Gesetzgebungskompetenz (C) dem Bund entgegenkam, in der Frage der Verwaltungskompetenz, also bei Art. 89 GG, aber eine Entscheidung zugunsten der Länderzuständigkeit vorsah. Das Wasserstraßenreinhaltegesetz hätte dann entsprechend umgestaltet werden müssen. Für die Bundestagsseite war eine solche Änderung des Grundgesetzes nicht annehmbar, weil sich rasch zeigte, daß im Bundestag die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit nicht zu erlangen gewesen wäre. Auch der von Länderseite ventilierter Plan, die fraglichen Aufgaben auf dem Gebiete der Bundeswasserstraßen durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu regeln, fand keinen Anklang, da solche Vertragsverhandlungen sich erfahrungsgemäß lange hinziehen und außerdem die Einstimmigkeit der Länder erforderlich gewesen wäre.

Nach eingehender Erörterung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten hat sich der Vermittlungsausschuß schließlich mit großer Mehrheit dafür entschieden, die **Bestätigung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages** vorzuschlagen, mit der einzigen Änderung betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes in § 47. Als neuer Termin dafür wurde der 1. Oktober 1960 bestimmt. Diese Terminänderung war notwendig, um ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden. Aus einer Rückwirkung hätten sich unter Umständen Schwierigkeiten für die in der Zwischenzeit von den Ländern erlassenen Verwaltungsakte ergeben können, wenn diesen nachträglich die Rechtsgrundlage entzogen worden wäre.

Der Bundestag hat in seiner Plenarsitzung vom (D) 29. Juni 1960 das so geänderte Gesetz entsprechend dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses wieder mit großer Mehrheit gegen nur wenige Stimmen angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich auch dieses Hohe Haus bitten, das Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zu billigen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter Seidl. — Der Herr Bundesverkehrsminister hat sich zum Wort gemeldet. Ich darf bei dem Stand des Verfahrens darauf hinweisen, daß ich nicht mehr in eine Diskussion dieser Frage eintreten, sondern das Wort nur noch für die Abgabe von kurzen Erklärungen erteilen kann. Bitte sehr, Herr Bundesminister!

Dr.-Ing. Seeböhm, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf dieses Gesetzes liegt dem Hohen Hause zum vierten Male vor. Es ist ein Anliegen der ganzen Bundesregierung, daß die Meinungsverschiedenheiten, durch die das Inkrafttreten des Gesetzes verzögert wird, zurückgestellt werden, damit das vom Bundestag nahezu einmütig beschlossene Gesetz in Kraft treten kann.

Die Probleme der **Wasserversorgung** und der dazu erforderlichen **Reinhaltung der Gewässer** lassen sich nur gemeinsam durch den Bund und die Bundesländer meistern. Für die Bundeswasserstraßen soll das Ihnen vorliegende Gesetz hierzu die erforder-

(A) liche einheitliche Grundlage bilden. Der Bund hat — ich darf dies als Auffassung der Bundesregierung nochmals unterstreichen — keineswegs die Absicht, die Länderverwaltungen von der Mitarbeit und Mitverantwortung an der Reinhaltung der Bundeswasserstraßen auszuschließen. Er wäre hierzu auch gar nicht in der Lage; denn die **Bundesverwaltung** ist in Angelegenheiten der Landeskultur und der Wasserwirtschaft schon nach dem Grundgesetz an das Einvernehmen mit den Ländern gebunden und damit auf eine enge **Zusammenarbeit mit den Landesbehörden** angewiesen. Ich bin nach allen bisherigen Erfahrungen über die gute Zusammenarbeit der Überzeugung, daß das gemeinsame Wirken auf der Grundlage des Reinhaltungsgesetzes fruchtbar sein wird und den richtigen Weg bietet, um die Probleme der Gewässerverunreinigung bei unseren großen Strömen durch großräumige Maßnahmen zu bewältigen. Ich darf nochmals versichern, daß ich mich bei der Durchführung des Gesetzes mit allem Nachdruck für die unbedingt erforderliche gute, ja freundschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Länderbehörden einsetzen werde. Bei einer solchen Zusammenarbeit zwischen den Behörden, wie sie erfreulicherweise schon immer bestanden hat, sind die von einigen Ländern geäußerten Bedenken, daß das Gesetz die Einheit der Wasserwirtschaft stören werde, gegenstandslos.

Ich darf zur verfassungsmäßigen Seite noch darauf hinweisen, daß durch einen kürzlich veröffentlichten Aufsatz des bekannten Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Friedrich Klein (Münster) überzeugend dargelegt wurde, daß der Bund für die Bundeswasserstraßen umfassende Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten besitzt, wie dies auch bei den Entscheidungen im Bundestag und an anderen Stellen nach eingehenden Beratungen besonders im Rechtsausschuß festgestellt worden ist. Ich bitte daher sehr, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Röder: Sie haben die Erklärung des Herrn Bundesministers gehört. Das Wort zur Abgabe einer weiteren Erklärung hat Herr Minister Dufhues.

Dufhues (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesminister für Verkehr hat die Kürze seiner Erklärung offenbar dadurch sicherstellen wollen, daß er besonders schnell las.

(Heiterkeit.)

Ich möchte mich trotzdem recht deutlich ausdrücken und darf deshalb im einzelnen die Gesichtspunkte darlegen, die die Haltung zumindest der Mehrheit der deutschen Länder bei der Beratung dieses Gesetzes bestimmt haben.

Die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken sind bereits durch den Herrn Berichterstatter dargelegt worden; sie bestehen nach wie vor. Ich gebe mich allerdings nicht der Illusion hin, daß verfassungsrechtliche Fragen, insbesondere

verfassungsrechtliche Kompetenzfragen, in der Diskussion der Öffentlichkeit das Gewicht haben, das zum Beispiel die Schlagzeile hat: „Der Rhein stinkt weiter, weil die Länder es so wollen.“ Das mag man bedauern, aber das sind Realitäten, an denen zumindest die Diskussion dieses Gesetzes leider nicht vorbeigehen kann. Es wäre sinnvoller gewesen, wenn sich die Diskussion mehr an den Sachfragen orientiert hätte, die dieses Gesetz umfaßt.

Die **Reinhaltung der Gewässer** ist ein wesentlicher Teil unserer Wasserwirtschaft. Die möglichst intensive und sorgfältige Bewirtschaftung des Wassers ist ein zwingendes Gebot moderner Verwaltung, da andernfalls die Wasserversorgung der Bevölkerung, der Gemeinden und der gesamten Wirtschaft nicht voll gewährleistet ist.

Von dieser Wasserbewirtschaftung ist deshalb die Reinhaltung des Wassers nicht zu trennen. Beides ist **Aufgabe der Verwaltung der deutschen Länder**. Ich darf mit allem Nachdruck, sicherlich für alle beteiligten Länder, erklären, daß sich die Länder dieser Aufgabe im Rahmen des bisher rechtlich und finanziell Möglichen mit allen Kräften und auch mit großem Erfolg angenommen haben. Das gilt auch für die Wasserläufe erster Ordnung, die zu einem großen Teil, wenn auch keineswegs ausschließlich, Bundeswasserstraßen sind.

Ein zweiter Gesichtspunkt! Mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das am 1. März 1960 in Kraft getreten ist, sind materiell-rechtlich alle Voraussetzungen für einheitliche Maßnahmen der Reinhaltung auch der Bundeswasserstraßen gegeben. Damit sind wirkungsvolle Voraussetzungen dafür geschaffen, daß mit den bisherigen Einrichtungen auch die Fragen erfolgreich gelöst werden, deren verwaltungsmäßige Regelung insbesondere in dem vorliegenden Gesetzentwurf angesprochen wird. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen; die Problematik ist dem Hohen Hause bekannt.

Das vorliegende Gesetz würde, und zwar ganz im Gegensatz zu der erklärten Zielsetzung, die in der Vergangenheit äußerst schwierige, für die Zukunft aber durch das am 1. März dieses Jahres in Kraft getretene **Wasserhaushaltsgesetz** wesentlich erleichterte Arbeit der Länder in der Wasserwirtschaft erheblich gefährden. Falls es in Kraft treten sollte, würde die wegen des geschlossenen Wasserkreislaufs zwingende notwendige Einheit der Wasserwirtschaftsverwaltung, die bisher bei den Ländern noch vorhanden ist, beeinträchtigt werden. Es würden äußerst wichtige Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung, insbesondere auch die Wasserversorgung aus den Bundeswasserstraßen, in die Hand der diesen Landesaufgaben nicht gewachsenen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gelegt werden, da das Gesetz die Entnahme von Wasser aus diesen Straßen an die Erlaubnis oder Bewilligung der Bundesbehörden binden würde. Unzählige Zuständigkeitsfragen würden damit ausgelöst werden, da es in der Praxis oft zweifelhaft sein wird, wann eine unmittelbare oder mittelbare Entnahme von Wasser aus den Bundeswasserstraßen vorliegt.

(A) Der Wirkungsbereich des Gesetzes und der Bundesbehörden würde an den Uferlinien enden. Für eine Abwassereinleitung in eine Bundeswasserstraße selbst würden die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, für eine Einleitung etwa 50 m entfernt in einen Zufluß würde eine Landesdienststelle zuständig sein. Damit haben die Unternehmungen und die Personen, die Wasser sowohl in die Bundeswasserstraßen als auch in den in unmittelbarer Nähe gelegenen Zufluß einleiten können, die Wahl, sich die ihnen genehme Verwaltungsstelle auszusuchen.

Ich muß an dieser Stelle auf ein weiteres, sehr ernsthaftes Bedenken hinweisen. An die Stelle des in den Fragen der Reinhaltung der Wasserläufe eingearbeiteten und infolge der Konzentrierung der Einzelaufgaben — ich nenne die Probleme der Wasserwirtschaft, des Wasserrechts, des Gewerberechts, der Bauaufsicht, der Bezirksplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Enteignung, der Hygiene, der Kommunalaufsicht — also Probleme, die bei der Regelung der hier angesprochenen Fragen einheitlich gesehen werden müssen — besonders berufenen Regierungspräsidenten würde eine Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung treten, die z. B. bei jeder größeren Kläranlage nur in engster Zusammenarbeit mit den Dezernenten des Regierungspräsidenten ihre Aufgaben erfüllen könnte. Es würde eine außerordentliche Erschwerung und eine starke Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Verwaltung eintreten, wenn dieses Gesetz in Kraft träte.

(B) Die Wasserwirtschaft ist komplex und kann auch nur einheitlich verwaltet werden. Wasserwirtschaftliche Entscheidungen und die auf ihnen beruhenden Maßnahmen müssen notwendigerweise aufeinander abgestimmt werden, da sie einander ergänzen, berühren und beeinflussen. Alle diese Gesichtspunkte sind bei der vorliegenden Regelung nicht gewahrt. Die beste Lösung würde die sein, es im wesentlichen bei der jetzigen Regelung zu belassen, wozu die Grundlagen mit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes gegeben sind, das am 1. März in Kraft getreten ist. Die schlechteste Lösung, die gefunden werden kann, ist die, die dieser Gesetzentwurf vorsieht. Im Interesse der Wasserwirtschaft wäre es dann besser gewesen, die gesamte Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft dem Bund zu übertragen; aber dazu bestand verfassungsrechtlich keine Möglichkeit. Dazu fand sich die notwendige Mehrheit nicht. Es bleibt daher nur die Entscheidung zwischen der besten, jetzt gegebenen und der schlechtesten, vom Bund erbetenen Lösung.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich habe darauf hingewiesen, daß bei dem Stand der Dinge nur Erklärungen, und zwar nach Möglichkeit kurze Erklärungen, abgegeben werden können. Ich stelle fest, daß Herr Minister Dufhues darüber hinaus doch wohl eine kleine Rede gehalten hat. Ich stehe nicht an, in dieser Situation dem Herrn Bundesminister Dr. Seebohm noch einmal das Wort zu erteilen.

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: (C) Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß nach unserer Auffassung die verfassungsrechtlichen Fragen eindeutig geklärt sind und daß man deshalb in der Lage ist, die politische und rechtliche Verantwortung für die hier erbetene Entscheidung zu tragen, nachdem zunächst die Bundesregierung, dann die zuständigen Ausschüsse des Bundestages, darunter auf Grund sehr sorgsamer Untersuchungen insbesondere der Rechtsausschuß, anschließend mit großer Mehrheit das Plenum des Bundestages und mit beachtlicher Mehrheit der Vermittlungsausschuß die Verfassungsmäßigkeit des Reinhaltgesetzes nach der Gesetzgebungs- und nach der Verwaltungszuständigkeit bejaht haben.

Der Parlamentarische Rat als Verfassungsgeber hat sich diese Dinge sehr eingehend überlegt. Ich weiß aus eigener Teilnahme an diesen Beratungen, daß das so gewollt war. Wenn der Herr Kollege Dufhues auf das Wasserhaushaltsgesetz abhebt, so kann ich nur folgendes sagen: Dieses Wasserhaushaltsgesetz ist, wie Sie alle wissen, ein Rahmengesetz, und dieses Rahmengesetz muß durch Gesetze der Länder ausgefüllt werden. Diese Gesetze der Länder sind verschieden; sie können Angelegenheiten in den Objekten des Bundes nicht regeln. Die Objekte des Bundes sind die Bundeswasserstraßen. Zur Ausfüllung des Wasserhaushaltsgesetzes ist dieses Reinhaltgesetz aber ebenso notwendig wie die Gesetze, die die Länder in ihrer Zuständigkeit für ihre Wasserangelegenheiten erlassen haben. Da wir bisher schon immer in diesen ganzen Fragen sehr gut zusammen gearbeitet haben, sehe ich die Bedenken, die Herr Kollege Dufhues geäußert hat — wie ich vorhin schon sagte — nicht als gegeben an. (D)

Ich darf dazu auf einen Vergleich aufmerksam machen. Es bestehen auch — das Land Nordrhein-Westfalen ist in dieser Beziehung besonders betroffen — besondere Gesetze für den Bergbau, und es hat niemals irgendeine Schwierigkeit gegeben für die Zusammenarbeit der Oberbergämter mit den Regierungspräsidenten. Das muß ich doch einmal hier eindeutig feststellen. Es wird diese Schwierigkeiten ebensowenig geben, wenn eine Spezialbehörde wie die Wasser- und Schifffahrsdirektion mit den Regierungspräsidenten zusammenzuarbeiten hat.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem Verlauf dieser Beratung, die nach meiner Meinung mit den Vorschriften über die Behandlung eines Vorschlages des Vermittlungsausschusses nicht zu vereinbaren ist, da es insbesondere nicht zulässig ist, daß Vertreter der Bundesregierung und eines Hauses Empfehlungen über die Behandlung eines Vermittlungsvorschlages geben, sehe ich mich veranlaßt, folgendes zu erklären: Eine Verfassungsfrage wird nicht dadurch geklärt, daß man das Gutachten eines Professors vorlegt. Solche Gutachten können auch wir vorlegen. Die Verfassungsfrage, von der der Herr Bundesverkehrsminister gesprochen hat, ist zudem nicht eindeutig geklärt,

(A) sondern sie ist im Gegenteil im Augenblick Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem Bundesverfassungsgericht. Anscheinend nimmt davon die Bundesregierung keine Kenntnis.

Präsident Dr. Röder: Wir sollten jetzt nicht in eine Geschäftsordnungsdebatte eintreten.

Weitere Wortmeldungen für die Abgabe von Erklärungen liegen nicht mehr vor. Ich habe jetzt festzustellen, ob der Einspruch von der Mehrheit des Bundesrates gewünscht wird. Ein entsprechender Antrag des Landes Bayern liegt vor in der Drucksache 94/1/60, die soeben verteilt worden ist. Ich darf jetzt abstimmen lassen. Wer sich dem Antrag des Landes Bayern, Einspruch einzulegen, anschließt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Zinn: Länderweise Abstimmung!)

— Es wird länderweise Abstimmung beantragt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nicht anwesend
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Nein
Schleswig-Holstein	Ja

(B)

Präsident Dr. Röder: Das sind 32 Stimmen für die Einlegung des Einspruchs, 9 Stimmen dagegen. Danach hat der Bundesrat mit zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über das Apothekenwesen (Drucksache 200/60).

Bundestagsabgeordneter Wittrock, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihre freundliche Aufmerksamkeit auf die wenig erregende Materie des Apothekenrechts lenken. Der Bundesrat hatte hierzu in seiner Sitzung vom 20. Mai 1960 beschlossen, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen. Ich darf wohl mit Ihrer Zustimmung rechnen, wenn ich die Gründe für das Anrufen des Vermittlungsausschusses nicht im einzelnen vortrage, sondern mich insoweit auf die Drucksache des Bundesrates 131/60 beziehe. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den Vorschlägen des Bundesrates befaßt, und er ist ihnen weitgehend gefolgt. Ich nehme an, es trägt zur Vereinfachung

Ihrer Verhandlungen bei, wenn ich mich in der Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß auf die Punkte beschränke, in denen der Vermittlungsausschuß nicht oder nicht in vollem Umfange den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt ist.

(C)

Hierbei ist zunächst zu erwähnen, daß der Beschluß des Vermittlungsausschusses zum § 13 — es handelt sich dabei um die Vorschrift über das **Verwaltungsrecht des Erben** — zwar eine von dem Vorschlag des Bundesrates abweichende Formulierung enthält, im Ergebnis aber den Überlegungen des Bundesrates entspricht. Es dürfte danach ausreichen, nur dem Verwalter eine Genehmigung zur Verwaltung der Apotheke zu erteilen.

Dann komme ich zu einer Vorschrift, bei der der Vermittlungsausschuß den Vorschlägen des Bundesrates nicht in vollem Umfange gefolgt ist, und zwar handelt es sich um den § 14. Diese Vorschrift regelt die Frage, für welchen Bereich eine **Krankenhausapotheke** als sogenannte **Zentralapotheke** zuzulassen ist. Hier glaubte der Vermittlungsausschuß, daß eine in ihrem räumlichen Wirkungsbereich zu weitgespannte Zentralapotheke dem im Gesetz enthaltenen Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit eines Apothekers nicht entspreche. Allerdings hält es der Ausschuß für sinnvoll, dem vom Bundestag nur auf den Gemeindebezirk beschränkten Bereich einer Zentralapotheke dahingehend zu erweitern, daß diese Zentralapotheke auch für die benachbarten Stadt- und Landkreise zuzulassen ist, und daß für diesen so erweiterten Bereich der Träger einer Krankenanstalt eine Zentralapotheke errichten kann. Dieser Überlegung — das ist eine Art Mittellösung zwischen dem, was dem Bundesrat und dem, was dem Bundestag vorgeschwebt hatte — entspricht die Ihnen vorliegende Fassung des § 14.

(D)

Zum § 18 ist der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, daß **Proben** nur gegen **Geldentschädigung** entnommen werden dürfen, nicht gefolgt. Der Vermittlungsausschuß meint, daß die Pflicht, Proben im Rahmen des § 18 abzugeben, dem Eigentum des Apothekers immanent ist und als eine besondere Belastung und ein Merkmal der Sozialpflichtigkeit diesem Eigentum innewohnt, so daß bei einer üblichen Probeentnahme — ich betone, bei einer üblichen Probeentnahme — kein Entschädigungsanspruch entsteht.

Bei dem Komplex des § 30 handelt es sich um die Regelung der **alten Rechte**, Konzessionen, Realrechte, Privilegien usw. Zum § 30 Abs. 1 Satz 1 hat der Vermittlungsausschuß zwar nicht den Formulierungsvorschlag des Bundesrates übernommen, aber dann doch einen Beschluß gefaßt, der den Erwägungen des Bundesrates voll entspricht. Der Bundestag hatte es für richtig gehalten, zwar die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes für die Inhaber alter Rechte anzunehmen — es handelt sich dabei um eine gesetzliche Fiktion —, ohne daß er sich aber über Existenz oder Nichtexistenz der alten persönlichen oder dinglichen Rechte geäußert hat.

Der Vermittlungsausschuß ist dagegen der Auffassung, daß aus Rechtsgründen das Verpachtungs-

A) recht der Inhaber alter dinglicher Rechte näher zu regeln und im übrigen Art und Umfang der früheren Rechte substantiiert festzulegen ist, als sich das aus dem Gesetzesbeschluß des Bundestages ergab. Auch für die laufenden Pacht- oder Verwaltungsverträge erscheint es dem Ausschuß aus dem Gedanken des Besitzstandschutzes geboten, diese Rechtsverhältnisse von den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen dieses Gesetzes zu befreien. Wie Sie wissen, läßt das Gesetz ein Pachtverhältnis nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu. Hier sollen also die ab einem ganz bestimmten Tag in der Vergangenheit laufenden Pachtverträge von den Zulässigkeitsvoraussetzungen befreit werden. Aus all diesen Erwägungen und Überlegungen ergibt sich der Vorschlag zu den §§ 30, 30 a und 30 b.

In diesem Sachzusammenhang ist noch ein Punkt zu erwähnen, der vom Bundesrat nicht ausdrücklich angesprochen worden war, der aber in einem rechtlichen Zusammenhang zu den Überlegungen des Bundesrates zu diesem Sachkomplex steht. Es ist noch zu erwähnen, daß nach dem Vorschlag zum § 31 des Gesetzes Gesellschaftsverträge, die dieses Gesetz für das Betreiben einer Apotheke nicht mehr zuläßt, für die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Apotheken erst binnen fünf Jahren — nicht binnen zwei Jahren, wie der Bundestag gesagt hatte — in eine vom Gesetz zugelassene Rechtsform übergeführt werden müssen.

Allen übrigen materiellen Änderungsvorschlägen des Bundesrates hat sich der Vermittlungsausschuß angeschlossen. Ich darf mich im übrigen hierzu, soweit sich der Vermittlungsausschuß den Erwägungen des Bundesrates angeschlossen hat, auf den Bericht, der in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages gegeben wurde, beziehen. Soweit im übrigen noch Änderungen aus der Ihnen vorliegenden Drucksache ersichtlich sind, handelt es sich um rein redaktionelle Verbesserungen, über die ich hier nicht im einzelnen nicht zu berichten habe. Zum Teil sind sie Folgeänderungen aus den vorher erwähnten materiellen Änderungen. Soweit der Bericht!

Ich darf Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, dem Antrag dieses Ausschusses zuzustimmen. Ich möchte noch erwähnen, daß der Bundestag dem Vermittlungsvorschlag bereits in seiner Sitzung vom vergangenen Mittwoch zugestimmt hat.

Präsident Dr. Röder: Ich darf Ihnen herzlich danken, Herr Kollege Wittrock.

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz über das Apothekenwesen** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Drucksache 201/60).

Bundestagsabgeordneter Arndgen, Bericht (C)

erstatte: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Juni wegen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend den **Vermittlungsausschuß** angerufen und in 19 Fällen ein Vermittlungsbegehren ausgesprochen hat, hat sich der Vermittlungsausschuß gestern mit den Vorschlägen des Bundesrates zu diesem Gesetz beschäftigt. Er hat in 14 Punkten Änderungsvorschläge zu dem Gesetz, wie es vom Bundestag verabschiedet worden ist, vorgeschlagen. Ich darf auf die Drucksache 201/60 Ihres Hauses verweisen. Ich kann mich in der Berichterstattung sehr kurz fassen, da der Vermittlungsausschuß in den meisten Fällen den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt ist. Sie sind sicher damit einverstanden, daß ich in der Hauptsache die Punkte anspreche, bei denen der Vermittlungsausschuß den Vorschlägen dieses Hauses ganz oder teilweise nicht gefolgt ist.

Beim § 10, der die **Arbeitszeit für Jugendliche** betrifft, hat es der Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen bei den Beschlüssen des Bundestages belassen.

Zunächst einmal ist die 40stündige Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren im Gesetz festgelegt. Der Vermittlungsausschuß war mit dem Bundestag der Meinung, daß der Jugendliche gerade dann, wenn er den Übergang von der Schule in das Erwerbsleben vollzieht, die größte Einwirkung auf sein Leben erfährt. Diesen Jugendlichen muß bei diesem Übergang ein besonderer Schutz gewährt werden, daher die 40-Stunden-Woche. Nach der Meinung des Vermittlungsausschusses ist für diejenigen jungen Menschen, die schon einige Jahre im Arbeitsleben stehen, diese Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben, zumal da auch für den größten Teil der Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren die 40-Stunden-Woche nach den Bestimmungen des Gesetzes gewährleistet ist. Wir haben im Bundesgebiet die 5-Tage-Woche schon sehr weitgehend durchgeführt, und zwar auch im Handwerk. Da an anderer Stelle des Gesetzes bestimmt ist, daß die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht übersteigen darf, ist damit gewährleistet, daß der größte Teil dieser Jugendlichen die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Dabei hat man auch an Schwierigkeiten in den Betrieben gedacht, die der Versorgung dienen. Dort muß die Möglichkeit gegeben sein, die Jugendlichen in diesen Betrieben an Samstagen zu beschäftigen.

Der Vermittlungsausschuß ist weiter davon ausgegangen, daß die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes für die Jugendlichen sehr weittragend sind im Vergleich mit den bisher gültigen Vorschriften. Wir haben jetzt eine Ferienzeit von 24 Tagen festgelegt. Auch die Berufsschulstunden werden jetzt als Arbeitszeit gewertet. Diese dauern pro Tag durchweg — ich kenne keinen anderen Fall — sechs Stunden, so daß dieser Tag nicht mehr als Arbeitstag in Frage kommt. Die effektive Arbeitszeit in der Woche beträgt also auch für die über 16 Jahre alten Jugendlichen nur 36 Stunden. Im übrigen muß noch

(A) in Rechnung gestellt werden, daß auch die Feiertage, die in die Woche fallen, als Arbeitstage gerechnet werden.

Das wollte ich zur Begründung sagen, warum der Vermittlungsausschuß bei dem Gesetzesbeschluß des Bundestages geblieben ist.

Beim § 38 Abs. 1 ist der Vermittlungsausschuß den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt. Es handelt sich hierbei um **Akkordarbeiten** und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. Hierzu ist im Vermittlungsausschuß festgestellt worden, daß durch dieses Verbot die besondere Honorierung für Qualitäts-, Geschicklichkeits- und Fingerfertigungsarbeiten nicht erfaßt wird. Diese sollen also nicht unter den Begriff „sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann“ fallen.

Beim § 39 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Abweichung von den Beschlüssen des Bundesrates zu § 74 und den Beschlüssen des Bundestages vorgenommen worden. Es handelt sich hierbei um **Strafbestimmungen** für das Land Berlin. Der § 141 StGB ist durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 gestrichen worden. Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz gilt aber nicht in Berlin. Daher muß für Berlin die Formulierung in § 39 Abs. 1 Nr. 1 so gefaßt werden, wie sie im Vermittlungsvorschlag enthalten ist.

(B) Ich darf noch ein kurzes Wort zu den §§ 45, 46 und 47 sagen, die sich mit der **Gesundheitsuntersuchung** und der Heilbehandlung für Jugendliche beschäftigen. Hier bestanden im Grundsatz Abweichungen zwischen der Auffassung der Mehrheit des Bundestages und derjenigen des Bundesrates sowie auch der Bundesregierung. Im Bundestag ist die Meinung vertreten worden, daß die Bestimmung, wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, allzu stark einen Staatsdirigismus beinhaltet und daß man durch solche Bestimmungen das Elternrecht nicht einschränken soll. Nun hat der Vermittlungsausschuß Formulierungen gefunden, die gewährleisten, daß die ärztliche Untersuchung, die Betreuung und die Aufsicht geordnet sind, ohne daß das Elternrecht irgendwie eingeschränkt wird.

Die sonstigen Änderungen, die Ihnen der Vermittlungsausschuß vorschlägt, sind nur redaktioneller Natur.

Der Bundestag hat in seiner heutigen Sitzung die Vorschläge des Vermittlungsausschusses bei nur einigen wenigen Gegenstimmen angenommen. Ich wäre im Namen des Vermittlungsausschusses Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, dankbar, wenn Sie den Vorschlägen nach der Drucksache 201/60 zustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Ihnen sehr, Herr Abgeordneter. Sie haben gehört, daß der Bundestag das Gesetz mit den Änderungen heute morgen bereits angenommen hat. Wer von Ihnen dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Jugendberufshilfengesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drittes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 173/60).

Auf eine Berichterstattung können wir bei diesem Tagesordnungspunkt verzichten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 173/1/60 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Kann ich über Ziff. 1 bis 3 en bloc abstimmen lassen?

(Zuruf: Getrennt!)

Ich rufe auf Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Wir sind also auch mit diesem Verfahren zu demselben Ergebnis gekommen.

Ich rufe auf den Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 173/2/60. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Landes Bayern ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland (Drucksache 190/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundespolizeibeamtenengesetz — BPolBG) (Drucksache 192/60).

A) Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Der federführende Ausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Es wird nicht widersprochen. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die einheitliche Ausbildung der Steuerbeamten (Steuerbeamtenausbildungsgesetz — StBAG —) (Drucksache 164/60).

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der dem Hohen Hause vorliegende Entwurf eines Steuerbeamtenausbildungsgesetzes beruht auf der Ermächtigung in Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 GG. Nach dieser Vorschrift kann der Bund durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die **einheitliche Ausbildung der Steuerbeamten der Länder** regeln. Die Frage, ob es notwendig ist, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat die Bundesregierung durch die Vorlage des Gesetzentwurfs bejaht. Auch der Finanzausschuß sprach sich einstimmig für eine einheitliche gesetzliche Regelung aus. Er teilt allerdings nicht die in der Begründung der Regierungsvorlage vertretene Ansicht, „daß die notwendige, gegenwärtig im wesentlichen noch gewährte Einheitlichkeit der Steuererhebung allmählich in dem Maße verlorengeht, wie der aus der **früheren Reichsfinanzverwaltung** stammende Teil der Steuerbeamtenschaft ausscheidet“. Die Länder dürfen für sich in Anspruch nehmen, in den letzten 15 Jahren sehr gute Ausbildungssysteme entwickelt und eine Steuerverwaltung aufgebaut zu haben, die der vielgerühmten Reichsfinanzverwaltung in keiner Weise nachsteht und die auch durchaus eine einheitliche Erhebungspraxis gewährleistet. Daß sich seit 1945 gewisse Unterschiede in den Ausbildungsgrundsätzen entwickelt haben, soll damit nicht bestritten werden. Das liegt in der Natur der Dinge. Dabei müssen wir angesichts hin und wieder in der Öffentlichkeit erhobener Vorwürfe feststellen, daß es der Bund seit Inkrafttreten des Grundgesetzes in der Hand gehabt hätte, durch ein Bundesgesetz die Einheitlichkeit der Ausbildung zu sichern. Er hat aber von dieser Kompetenz in all den vergangenen Jahren keinen Gebrauch gemacht, jedenfalls keinen für die Länder akzeptablen Entwurf vorgelegt. Daß die Länderfinanzverwaltungen eine bundesgesetzliche Regelung über Grundsätze einer einheitlichen Ausbildung durchaus bejahen, zeigt sich auch in den Vorschlägen des federführenden Finanzausschusses zu dem jetzt vorliegenden Entwurf. Sie befassen sich mit Einzelfragen, denen zwar erhebliche praktische Bedeutung zukommt, die aber die Grundkonzeption des Entwurfs unberührt lassen.

Nach dieser Grundkonzeption soll die Einheitlichkeit der Ausbildung dadurch gewährleistet werden, daß die Dauer der Ausbildungszeit für alle Laufbahnen, das Mindestalter für den Beginn des Vorbereitungsdienstes im mittleren und gehobenen

Dienst und die Dauer der Lehrgänge gesetzlich festgelegt werden. Ferner soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen der Steuerbeamten zu erlassen.

Innerhalb dieser Vorschriften stellt § 4, der die **Ausbildung für den gehobenen Dienst** regelt, das Kernstück des Entwurfs, jedenfalls aber die meistdiskutierte Bestimmung dar. Die Regierungsvorlage geht davon aus, daß die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes entweder das Abitur oder einen entsprechenden Bildungsstand oder die mittlere Reife, also teilweise eine unterschiedliche Vorbildung besitzen. Diese Unterschiede sollen nach dem Entwurf dadurch ausgeglichen werden, daß Bewerber, die nur die mittlere Reife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen, vor Beginn des eigentlichen dreijährigen Vorbereitungsdienstes ein dreijähriges Praktikum ableisten müssen, auf das allerdings bestimmte, im Anschluß an die Mittelschule verbrachte Schul- und Ausbildungszeiten angerechnet werden. Hierdurch soll Bewerbern ohne Abitur Gelegenheit gegeben werden, ihre Allgemeinbildung zu vertiefen. Gleichzeitig wird durch die Vorschaltung eines Praktikums vermieden, daß Bewerber mit mittlerer Reife bei der Ernennung zum Inspektor gegenüber Abiturienten einen zeitlichen Vorsprung gewinnen.

Nach dem Entwurf soll also für den gehobenen Dienst das Abitur oder ein entsprechender Bildungsstand nicht unbedingt Voraussetzung sein, wenngleich die Befreiung der Abiturienten vom Praktikum erkennen läßt, daß die Bundesregierung das Abitur grundsätzlich als wünschenswert ansieht. Die insbesondere vom **Bund Deutscher Steuerbeamten** vertretenen Wünsche gehen bekanntlich weiter und sehen unter anderem für den gehobenen Dienst das Abitur als zwingende Voraussetzung vor. Wegen Nichtberücksichtigung dieser Anliegen — es wird beispielsweise auch gefordert, daß als Voraussetzung für den mittleren Dienst zwingend die mittlere Reife vorgeschrieben wird — hat der Bund Deutscher Steuerbeamten in einer Eingabe an die Mitglieder des Finanzausschusses „die Ablehnung des Gesetzentwurfs im ganzen“ gefordert. In dieser Eingabe erklärt der Bund Deutscher Steuerbeamten weiter, daß er bei einem für die Steuerbeamtenschaft annehmbaren Ausbildungsgesetz ab sofort darauf verzichten könnte, „in der Öffentlichkeit für eine einheitliche **Bundesfinanzverwaltung** einzutreten“.

Wir haben als Politiker und Finanzminister durchaus Verständnis dafür, daß ein Verband für die persönlichen Belange seiner Mitglieder eintritt. Man kann sicherlich auch über vieles, was der Deutsche Steuerbeamtenbund wünscht, diskutieren. Man sollte allerdings auch seitens des Verbandes die Dinge etwas nüchterner sehen und zu verstehen versuchen, daß vielfach die tatsächlichen Verhältnisse und die Notwendigkeit, nicht nur Sonderanliegen, sondern auch die Belange der Allgemeinheit im Auge zu behalten, der Verwirklichung von Wünf-

(A) schen Grenzen setzen. Wir können im Augenblick aber wohl immerhin befriedigt feststellen, daß wir uns in der Frage der Bundesfinanzverwaltung in unserer Auffassung vielleicht nicht mehr allzu sehr vom Bund Deutscher Steuerbeamten unterscheiden, denn wenn der Verband um den Preis eines ihm annehmbar erscheinenden Ausbildungsgesetzes von seiner Forderung nach einer Bundesfinanzverwaltung absehen will, dann liegt darin m. E. das Eingeständnis, daß die übrigen bisher für eine einheitliche Bundesfinanzverwaltung vorgebrachten Gründe in der Tat nicht allzu schwer wiegen können.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Frage, ob, wie auch vom Bund Deutscher Steuerbeamten gefordert, das Abitur zur Voraussetzung für die Übernahme in den gehobenen Dienst erklärt werden soll, sehr eingehend befaßt. Er war auch der Auffassung, daß die hohen Anforderungen, die an die Steuerbeamten der gehobenen Laufbahn gestellt werden, an sich nahelegen würden, das Abitur zu verlangen. Im Ausgangspunkt liegt also die Betrachtungsweise der Fachminister und des Bundes Deutscher Steuerbeamten nicht einmal so sehr weit auseinander. Der Finanzausschuß könnte sich aber ebenso wenig wie die Bundesregierung der Erkenntnis verschließen, daß einer entsprechenden Regelung die tatsächlichen Verhältnisse entgegenstehen. Es würde nämlich zumindest in mehreren Ländern die Zahl der Bewerber mit Abitur zur Deckung des Nachwuchsbedarfs nicht ausreichen. Im übrigen zeigen die Leistungen unserer Steuerbeamten im gehobenen Dienst, daß man mit mittlerer Reife und entsprechender Ausbildung ein ebenso guter

(B) Finanzbeamter werden kann wie mit Abitur.

Ich darf nun auf die Ihnen in der gemeinsamen Drucksache 164/1/60 in Abschnitt II vorliegenden Empfehlungen des Finanzausschusses zu sprechen kommen:

Die Vorschläge unter Ziff. 1, 3 a und d, 4, a, b, c und d der gemeinsamen Drucksache sind redaktioneller Art bzw. die Folge von Empfehlungen, auf die ich nachstehend eingehen werde.

Der Änderungsvorschlag Ziff. 2 zu § 3 betrifft die Ausbildung für den mittleren Dienst. Entgegen der Regierungsvorlage, die hier eine unterschiedliche Ausbildungszeit vorsieht, je nachdem, ob der Bewerber Volksschulbildung oder mittlere Reife besitzt, schlägt der Finanzausschuß eine einheitliche Ausbildungszeit von 18 Monaten vor mit der Maßgabe, daß auch für diese Laufbahn ein Praktikum eingeführt wird. Ihm sollen sich Bewerber ohne mittlere Reife unterziehen müssen. Es soll grundsätzlich ein Jahr dauern, wobei eine für die Ausbildung förderliche Lehre angerechnet werden kann. Mit diesem Vorschlag würden für die Ausbildung zum mittleren Dienst ähnliche Grundsätze wie für die Laufbahn des gehobenen Dienstes gelten. Die Laufbahn des mittleren Dienstes würde zwar nicht nur Bewerbern mit mittlerer Reife vorbehalten sein, aber dadurch, daß solche Bewerber von dem sonst vorgeschriebenen Praktikum befreit sein sollen, würde die mittlere Reife gewissermaßen als die grundsätzlich erwünschte Vorbildung herausgestellt werden.

Zu § 3 schlägt der Finanzausschuß weiter vor, das Mindestalter für den Beginn des Vorbereitungsdienstes von 16 auf 17 Jahre zu erhöhen, um zu verhindern, daß die Bewerber in zu jungen Jahren zu außerplanmäßigen Beamten ernannt werden.

Unter Ziff. 3 b empfiehlt der Finanzausschuß zu § 4 Abs. 2 Satz 2, die Lehrgangsdauer für den gehobenen Dienst von 10 Monaten auf 9 Monate herabsetzen. Hierfür war die Überlegung maßgebend, daß dann, wenn die Laufbahnprüfung nicht in die Lehrgangsdauer einbezogen werden soll, neun Monate ausreichen.

In § 4 Abs. 2 soll weiter klargestellt werden, daß die schon jetzt allgemein üblichen Zwischenprüfungen auch künftig möglich bleiben.

Die vielleicht wichtigste, vom Finanzausschuß vorgeschlagene Änderung findet sich unter Ziff. 3 e der gemeinsamen Drucksache. Sie betrifft § 4 Abs. 3. Nach diesem Änderungsvorschlag soll das Praktikum, dem sich bei der Ausbildung zum gehobenen Dienst Bewerber mit mittlerer Reife unterziehen müssen, statt auf drei Jahre auf zwei Jahre festgesetzt werden. Dieser Vorschlag muß gewissermaßen als ein notwendiger Kompromiß angesehen werden. Der Finanzausschuß war zwar mit ganz überwiegender Mehrheit im Grundsatz für das Praktikum. Er war jedoch mit ebenfalls sehr großer Mehrheit der Auffassung, daß eine Regelung, die dazu führen würde, daß Bewerber mit mittlerer Reife erst mit 22 Jahren zu außerplanmäßigen Inspektoren ernannt werden könnten, beamtenpolitischen Bedenken begegnet. Ich kann diese Bedenken aus meinen Erfahrungen als Chef eines auch für Beamtenfragen federführenden Ministeriums nur stärkstens unterstreichen. Ein dreijähriges Praktikum würde voraussichtlich dazu führen, daß vielleicht gerade die besten Bewerber mit mittlerer Reife sich für andere Verwaltungen entscheiden, die kein Praktikum kennen, wo sie rascher zum Inspektor ernannt werden können. Im übrigen war der Finanzausschuß der Auffassung, daß sich die mit dem Praktikum verfolgten Ziele auch innerhalb von zwei Jahren erreichen lassen. Auch der mitbeteiligte Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich für ein zweijähriges Praktikum ausgesprochen.

Durch den Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 3 würden auch diejenigen Vorschriften etwas elastischer gefaßt werden, die die Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die Dauer des Praktikums regeln.

Zu § 8 Ziff. 4 schlägt der Finanzausschuß vor, die Frage, ob nach Abschluß des Praktikums eine förmliche Prüfung abzulegen ist, nicht im Gesetz zu regeln. Die Entscheidung soll den künftigen Prüfungsordnungen vorbehalten bleiben.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, entsprechend seinen Vorschlägen zu beschließen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen vor, keine Bedenken zu erheben. Der Finanzausschuß

(A) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen die aus der Drucksache 164/1/60 unter II ersichtlichen Änderungen.

Ich lasse abstimmen über Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Damit ist infolge Sachzusammenhanges gleichzeitig Abstimmung über Ziff. 3 d, Ziff. 4 b und Ziff. 4 d erfolgt. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 3 b! — Ebenfalls!

Ziff. 3 c! — Auch die Mehrheit!

Dann ist abzustimmen über Ziff. 3 e. Bei der Annahme entfällt f. Wer ist für Ziff. 3 e? — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt die Abstimmung über f.

Ziff. 4 a. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b ist erledigt.

Ziff. 4 c! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 5! — Ebenfalls!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem **Steuerbeamtenausbildungsgesetz** die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts** (Drucksache 138/60 und zu Drucksache 138/60).

Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorliegende Verordnung sieht Änderungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Straßenverkehrsordnung sowie einer Reihe anderer Bestimmungen vor, die sich aus der Entwicklung des Straßenverkehrs sowie aus Gründen des Verwaltungsverfahrens und der Rechtsprechung als notwendig erwiesen haben.

Die zunächst zur Beratung gestellte Verordnung ist zwischenzeitlich zu Art. 2 Nr. 35, 38 und 85 ergänzt worden durch Änderungen der Bestimmungen über **Maße und Gewichte von Lastkraftwagen und Omnibussen**.

Ich darf zunächst auf diese Bestimmungen eingehen, da die Diskussionen in den vergangenen Jahren hierüber nicht zur Ruhe gekommen sind.

Die z. Z. mit einer Auslauffrist bis zum 30. Juni 1960 geltenden Maße wurden mit Zustimmung des Bundesrates durch die Verordnung vom 31. März 1956 festgesetzt. Sie betragen im wesentlichen: **Höchstzulässige Achslast bei Einzelachsen 8 t, höchstzulässiges Gesamtgewicht des Lastzuges 24 t, höchstzulässige Gesamtlänge des Lastzuges 14 m.**

Die Gründe, die damals zum Erlaß der Verordnung geführt haben, sind zwar auch heute noch gül-

(C) tig; sie sind durch die ständige Zunahme des Verkehrs und die Vermehrung der Kraftfahrzeuge vielleicht sogar verstärkt worden. Auf 1 km befestigte Straße außerhalb der Ortschaften entfielen 1951 10 Kraftfahrzeuge und 1958 24 Kraftfahrzeuge (ohne Mopeds). Während am 1. Juli 1951 der Bestand an Kraftfahrzeugen 2,5 Millionen Fahrzeuge betrug, waren es am 1. Juli 1958 bereits 6 Millionen. Mit einer jährlichen Zuwachsrate von 500 000 Fahrzeugen kann weiterhin gerechnet werden.

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß schwere Fahrzeuge die Straßen mehr abnutzen als Fahrzeuge mit geringerem Gewicht.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich deshalb auch für die Beibehaltung der derzeitigen Maße und Gewichte eingesetzt, und zwar im Hinblick auf die großen finanziellen Lasten, die den Kreisen und Gemeinden bei dem Bau und der Unterhaltung des Straßennetzes erwachsen. Es handelt sich hierbei um rd. 500 000 km Landstraßen II. Ordnung und um rd. 220 000 km für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassene Gemeindestraßen. Etwa 85 % der klassifizierten Straßen und fast alle Gemeindestraßen sind wegen mangelnder Breite, vieler unübersichtlicher Kurven, Fahrbahnverengungen und schwieriger Ortsdurchfahrten für schwere Lastzüge ungeeignet.

Die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegebene Situation der Verkehrswirtschaft und die dadurch bedingte Zunahme des internationalen Verkehrs erfordert jedoch eine Angleichung der Maße und Gewichte.

(D) Die von dem Herrn Bundesverkehrsminister vorgelegte Verordnung sieht daher abweichend von den Bestimmungen der Verordnung von 1956 unter Beibehaltung einer höchstzulässigen Achslast bei Einzelachsen von 8 t vor:

- a) für die Antriebsachse eine Achslast von 10 t,
- b) ein höchstzulässiges Gesamtgewicht des Lastzuges von 32 t und
- c) eine höchstzulässige Gesamtlänge des Lastzuges von 16,5 m.

Diese Bestimmungen entsprechen in weitem Umfange den Vorstellungen des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen des Bundestages und dem Initiativentwurf des Deutschen Bundestages — Drucksache 1281 —, der den Beratungen im Bundestagsausschuß zugrunde gelegen hat.

Es ist zu erwarten, daß eine **europäische Einigung** auf diese Maße und Gewichte möglich wird. Auch der Verkehrsausschuß des Bundestages ist der Auffassung, daß damit allen berechtigten Wünschen und Forderungen Rechnung getragen wird.

Andererseits stellen diese Abmessungen die Grenzen dessen dar, was aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Straßenbelastung vertretbar erscheint. Im Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates sind daher keine Bedenken gegen diese Bestimmungen der Verordnung geltend gemacht worden.

(A) → Gleichzeitig werden die **Übergangsfristen** für die neuen Maße und Gewichte teilweise verlängert, und zwar für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 erstmalig in den Verkehr gebracht wurden, bis zum 1. April 1963 und für nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr oder dem Güterkraftverkehrsgesetz konzessionierte Fahrzeuge bis zum Auslauf der Konzession, spätestens bis zum 1. April 1964. — Ein weitergehender Antrag des Saarlandes fand aus allgemeinen Sicherheitsgründen keine Mehrheit. — Auch hiergegen bestehen nach Auffassung des Verkehrsausschusses keine Bedenken.

Im übrigen muß ich mich im Hinblick auf die Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen darauf beschränken, nur die wichtigsten Punkte der Verordnung anzusprechen.

Ich darf zunächst auf die **Sicherheitsbestimmungen** der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und eine Anzahl weiterer Vorschriften hinweisen, die nicht nur für den gewerblichen Personenverkehr wesentlich sind. Diese werden in die **Straßenverkehrszulassungsordnung** übernommen. Damit unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Personenbeförderung diesen Bestimmungen.

In der Straßenverkehrszulassungsordnung werden ferner die Vorschriften über die Einschränkung und Entziehung der Zulassung zum Führen von Fahrzeugen den neuesten Erkenntnissen über die Eignungsuntersuchung angepaßt. Es wird ein Führerschein der Klasse 5 (Mopedführerschein) eingeführt. Die Übergangsregelungen für Personen, die jetzt schon derartige Fahrzeuge benutzen, hielt die Mehrheit des Ausschusses nicht für genügend. Der Ausschuß hat daher eine Fassung vorgeschlagen, die in verwaltungspraktischer Form gewährleistet, daß auch in diesen Fällen der Führerschein nur mit dem Nachweis hinreichender Kenntnis der Verkehrsvorschriften erteilt wird.

Den beabsichtigten **Heraufsetzungen des Mindestalters für Kraftwagenführer** vermochten der Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten nur bezüglich der Klasse 2 zu folgen. Für diese Klasse hielten diese Ausschüsse die Heraufsetzung auf das 21. Lebensjahr aus Gründen der Verkehrssicherheit für unabweisklich. Der ebenfalls beabsichtigten Heraufsetzung des Mindestalters für Fahrerlaubnisse der Klasse 3 sind beide Ausschüsse nicht gefolgt. Sie hielten es nicht für erwiesen, daß Achtzehn- bis Zwanzigjährige bei der Führung von Personenkraftwagen am Unfallgeschehen mehr beteiligt sind als Angehörige anderer Altersgruppen. Durch die Heraufsetzung des Mindestalters für Erlaubnisbewerber der Klasse 3 würde auch die Heraufsetzung des Mindestalters für Klasse 2 insofern entwertet, als die bei dieser Regelung für erforderlich gehaltene dreijährige Fahrpraxis sich auf ein Jahr reduzieren würde. Darüber hinaus ist es nicht vertretbar, zwei volle Jahrgänge durch Heraufsetzung des Lebensalters für Fahrerlaubnisse der Klasse 3 von Berufen auszu-

schließen, für welche die Fahrerlaubnis zweckmäßig (C) oder sogar Voraussetzung ist.

Aus den zahlreichen technischen Bestimmungen der Verordnung ist nur noch auf die vom Ausschuß vorgeschlagene Einfügung eines § 49 Abs. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung zu verweisen, der eine wirksamere **Überwachung der Geräuschentwicklung** bei Kraftfahrzeugen ermöglichen soll.

Der Entwurf sieht schließlich durch **Änderung der Straßenverkehrsordnung** erstens einen verstärkten Schutz für den Fußgänger gegenüber einbiegenden Fahrzeugen, zweitens ein Parkverbot für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auf Bundesstraßen an Stellen mit Fahrbahnmarkierung vor und will drittens künftig die Verwendung von Nebelscheinwerfern neben Begrenzungsleuchten zulassen. Entsprechend den internationalen Vereinbarungen werden Verkehrsschilder für den Gegenverkehr und für das wechselseitige Befahren von Engstellen mit nur einem Fahrbahnstreifen eingeführt und die Vorschriften über Warnkreuze vereinfacht.

Wegen der übrigen Änderungsvorschläge des Verkehrsausschusses, die weitgehend mit den Vorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und auch des Agrarausschusses übereinstimmen, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Lediglich zu Abschnitt V Ziff. 1 der Drucksache — Hauptuntersuchung für landwirtschaftliche Fahrzeuge — widersprechen sich die Vorschläge. Während der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sich für Beibehaltung der Fassung der Verordnung ausgesprochen hat, halten der Agrar- und der Verkehrsausschuß es für ausreichend, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten **Zumaschinen** wegen ihrer relativ geringen Zahl von Betriebsstunden unter Beschränkung ihrer Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h nur alle zwei Jahre einer Hauptuntersuchung zu unterwerfen. Aus redaktionellen Gründen wird empfohlen, dem Vorschlag in der Fassung des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 1 a den Vorzug zu geben.

Bezüglich der Heraufsetzung der zulässigen **Maße und Gewichte** für Lastkraftwagen und Omnibusse gläubten der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Verkehr und Post jedoch den ernstesten Bedenken, die insbesondere von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragen wurden, durch eine Entschließung Rechnung tragen zu müssen. Die Entschließungen der beiden Ausschüsse unterscheiden sich nur unwesentlich voneinander. Beide Ausschüsse schlugen dem Plenum vor, die Bundesregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß zur Abdeckung der aus der Heraufsetzung der zulässigen Maße und Gewichte für Lastkraftwagen und Omnibusse entstehenden **größeren Unterhaltungslasten** höhere Mittel für Bau und Unterhaltung der Straßen zur Verfügung gestellt werden.

Namens und im Auftrage des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des

- (A) Agrarausschusses bitte ich, der vorliegenden Verordnung unter Berücksichtigung der in der Drucksache 138/1/60 vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich eröffne die Aussprache.

Dr.-Ing. Seeborn, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Anschluß an die Ausführungen des verehrten Herrn Kollegen Böhrnsen erlauben Sie mir, noch einige Worte zur Begründung der Nachtragsvorlage zu sagen, die sich mit der Frage der **Abmessungen und Gewichte der Straßenfahrzeuge** befaßt. Ich kann mich dabei kurz fassen, da Herr Minister Böhrnsen bereits im wesentlichen die Gründe vorgetragen hat, die die Bundesregierung veranlaßt haben, eine Erhöhung der technischen Grenzwerte der Fahrzeuge gegenüber den Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1956 vorzuschlagen.

- Die jahrelangen Auseinandersetzungen in dieser Frage im nationalen und internationalen Bereich lassen erkennen, wie schwierig es ist, hier zu einer allseitig befriedigenden Lösung zu kommen. Auf der einen Seite muß dabei das uns alle angehende öffentliche Interesse an der Förderung der Verkehrssicherheit und der Verminderung der Unfallgefahren, sodann das Interesse an der Einsparung von volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Straßenbaukosten in den Vordergrund gestellt werden. Andererseits soll die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit dieses Verkehrszweiges im Rahmen des Vertretbaren gewährleistet sein. Ich bedauere, daß in der öffentlichen Diskussion der zurückliegenden Zeit fast nur der letztere Gesichtspunkt zur Geltung gekommen ist, während die berechtigten Sorgen des Bundesministers für Verkehr, der Bundesregierung und der Länderregierungen, die in der staatspolitischen Verantwortung für die Sicherung des Straßenverkehrs begründet sind, kaum Anerkennung gefunden haben. Um so mehr begrüße ich es, daß der Herr Berichterstatter des Bundesrates soeben festgestellt hat, daß auch der Bundesrat diese Sorgen teilt und insoweit die Zielsetzung der von ihm gebilligten Verordnung von 1956 grundsätzlich nach wie vor gutheißt.
- (B)

Bei dem besorgniserregenden Ansteigen der Straßenverkehrsunfälle ist die unverhältnismäßig hohe Unfallbeteiligung der schweren und langen Lastkraftwagen und Lastzüge besonders schwerwiegend. Im Jahre 1958 waren von je 1000 der im Verkehr befindlichen Personenwagen 2,1 Fahrzeuge und von je 1000 Lastkraftwagen mit und ohne Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als mehr 9 t 17,0 Fahrzeuge an Unfällen mit Gefötöteten beteiligt. Diesen Zahlen wird der Aussagewert nicht nennenswert vermindert, wenn man berücksichtigt, daß durchschnittlich diese Lastzüge die doppelte bis zweieinhalbfache Jahreskilometerleistung aufzuweisen haben wie die Personenkraftwagen. Die immer mehr zunehmende Dichte des Verkehrs auf unseren Straßen macht es besonders notwendig, die Ausmaße dieser schweren und langen Fahrzeuge in an-

gemessenen Schranken zu halten, um auch von dieser Seite her die Flüssigkeit des Verkehrs zu fördern, denn trotz der größten straßenbaulichen Anstrengungen werden wir es sehr schwer haben, mit dem stürmischen Ansteigen der Motorisierung auch nur in etwa Schritt zu halten.

Wenn die Bundesregierung sich trotzdem unter Zurückstellung sehr schwerer Bedenken entschlossen hat, den vorgeschlagenen Höchstwerten der Abmessungen und Gewichte zuzustimmen, so hat sie geglaubt, eine solche Maßnahme nur deshalb verantworten zu können, weil sie damit einen Beitrag zu einer Vereinheitlichung der Bedingungen des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs in Europa leisten will, die angesichts der ständigen Zunahme dieses Verkehrs dringend geboten ist. Die jahrelangen Verhandlungen der **Europäischen Konferenz der Verkehrsminister**, die seit 1955 auf meine Anregung geführt worden sind, haben gezeigt, daß bei den völlig unterschiedlichen Verhältnissen und Verkehrsinteressen in den einzelnen Ländern Europas eine gemeinsame Regelung nur durch einen Kompromiß möglich ist, zu dem alle Länder beitragen müssen. Ich darf besonders darauf hinweisen, daß wir uns in diesen Fragen mit Frankreich, Belgien und Luxemburg stets in freundschaftlicher Übereinstimmung befunden haben und befinden.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß ein Nachgeben bei der **Achslast** und dem **Gesamtgewicht** der Fahrzeuge eher zu verantworten ist, weil die dadurch entstehende Mehrbelastung der Straßen sich zwar in wesentlich höheren Straßenauf- und Straßenunterhaltungskosten niederschlagen, aber zum Teil durch Maßnahmen der straßenschonenden Bauweise der Fahrzeuge, ferner durch eine höhere steuerliche Belastung vor allem dieser Fahrzeuge zur Aufbringung der von diesen verursachten anteiligen Wegekosten und vor allem durch die Möglichkeit ausgeglichen werden kann, von der die Baulastträger wohl Gebrauch machen werden müssen, Straßen und Brücken zu sperren, die diesem Verkehr nicht gewachsen sind.

Ganz anders ist es dagegen bei der **Länge der Lastzüge**, die sich auf das Unfallgeschehen besonders nachteilig auswirkt. Hier ist ein Ausgleich durch andere Maßnahmen nicht möglich. Eine Lastzuglänge von 16,5 m ist das Äußerste, das im Hinblick auf die Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei seiner großen Dichte in unserem Land gerade noch verantwortet werden kann. Die Bundesregierung glaubt, dieses Opfer bringen zu müssen, um gerade in diesem entscheidenden Streitpunkt eine europäische Einigung ermöglichen zu können. Ferner spielt dabei auch der Gedanke eine Rolle, dem Sattelkraftfahrzeug, das bei richtiger Bauart und Bedienung zweifelsfrei verkehrssicherer ist als der Lastzug mit Anhänger, eine wirtschaftliche Chance zu geben, die bei einer zu großen Längendifferenz zum Lastzug nicht bestehen würde.

Die Bundesregierung hat sich bei diesem Entgegenkommen außerdem von der Erwägung leiten lassen, daß die Vorlage einer Rechtsverordnung, die

(A) inhaltlich dem bekannten Gesetzentwurf des Bundestages entspricht, die Möglichkeit schafft, eine gesetzliche Regelung dieser Materie zu vermeiden. Der Bundestag hat demzufolge dankenswerterweise auf eine Gesetzesinitiative verzichtet. Ich glaube, daß gerade auch der Bundesrat es begrüßen wird, daß auf diese Weise seine Verordnungsbefugnis in einem Sachkomplex gewahrt bleibt, der sich aus mancherlei Gründen für eine gesetzliche Regelung nicht eignet. Man kann schlecht einzelne technische Daten wie die Abmessungen und Gewichte durch Gesetz regeln, während die sonstigen technischen Vorschriften für die Fahrzeuge im Verordnungswege erlassen werden. Auch würde ein Gesetz, das von Natur aus für die Dauer gelten soll, eine derartige Materie, die ihrem Wesen nach der technischen Weiterentwicklung und der Anpassung an die jeweiligen Verkehrssituationen unterliegt, in einer unerwünschten Weise festlegen und zementieren. Ich bin zwar der Meinung, daß die jetzigen Grenzwerte der Abmessungen und Gewichte, wenn sie die Zustimmung des Bundesrates finden werden, auf absehbare Zeit Geltung haben sollen. Dies wird uns aber nicht der Notwendigkeit entheben, sorgfältig die weitere Entwicklung der Unfallsituation, der Verkehrsdichte und der straßenbaulichen Möglichkeiten im Auge zu behalten und zu prüfen, ob und wann daraus die entsprechenden Folgerungen zu ziehen sind.

Ich möchte nun noch zu einer weiteren Frage Stellung nehmen, die mir sehr am Herzen liegt. Es handelt sich um die von Herrn Kollegen Böhrnsen

(B) behandelte **Erhöhung des Mindestalters für Führer von Kraftfahrzeugen** der Klasse 3, also vorwiegend Personenkraftwagen.

Nach den Feststellungen der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen hat sich in den letzten Jahren bei Jugendlichen der Zeitpunkt des Eintritts der körperlichen Reife ververlagert, während die geistige und charakterliche Reife sehr oft später eintritt als früher. Viele Jugendliche weisen deshalb mit 18 Jahren noch Eigenschaften auf, die es nicht ratsam erscheinen lassen, ihnen besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten anzuvertrauen. Beobachtet wurden vor allem eine zu geringe Vernunftkontrolle, ein Mangel an Rücksichtnahme, zu große Risikobereitschaft, ein Mangel an Selbstkritik und ein der Situation nicht angepaßtes Geltungsstreben. Diese Eigenschaften können sich im Straßenverkehr verhängnisvoll auswirken, weil hier von dem Verantwortungsbewußtsein und der Disziplin des Kraftfahrers Leben und Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer abhängen.

In einer amerikanischen Untersuchung, bei der die tödlichen Unfälle im Staate Iowa, die auf die einzelnen Altersgruppen entfielen, in Beziehung zu je 100 000 Meilen Fahrstrecke gesetzt wurden, ergab sich, daß die Todesrate bei der Altersgruppe von 16 bis 21 Jahren mit 1,5 weitaus höher lag als die der anderen Altersgruppen. Sie sank bei der zweiten Gruppe (22 bis 27 Jahre) auf 1,0, bei der dritten (28 bis 47 Jahre) auf 0,7 und betrug bei der letzten Gruppe (48 bis 65 Jahre) nur 0,6. Ähnliche

(C) Feststellungen sind im Bundesgebiet erst möglich, wenn die Fahrleistungen der Kraftfahrer der einzelnen Altersgruppen statistisch erfaßt sind. Für die Annahme, daß hier die Verhältnisse ebenso liegen, spricht die Tatsache, daß die Deutsche Gesellschaft für Unfallheilkunde, Versicherungs-, Versorgungs- und Verkehrsmedizin sich vor zwei Monaten veranlaßt sah, auf Vorschlag des bekannten Chirurgen und Verkehrsmediziners Professor Dr. Bauer die Erhöhung des Mindestalters der Kraftfahrzeugführer von 18 auf 21 Jahre dringend zu empfehlen. Die Richtigkeit dieser Anregung wird durch die Tatsache bestätigt, daß dem Bundesverkehrsministerium aus der Bevölkerung immer wieder Nachrichten über Todesfälle zugehen, die von jugendlichen Kraftfahrern verursacht worden sind.

Aus der Fülle dieser Dinge möchte ich nur zwei Beispiele herausgreifen. In diesen Tagen war in den Zeitungen ein Bericht mit einem Bild über einen Amokfahrer, der in Offenbach zwei Frauen getötet hat. Der von ihm gesteuerte Wagen wurde zum tödlichen Geschöß für zwei Fußgängerinnen. Der Todesfahrer Heinrich Esch aus Bad Vilbel, 19 Jahre alt, brachte sein Fahrzeug erst 80 m nach dem Zusammenprall zum Stehen, vor dem Kühler die beiden zerschmetterten Frauenkörper. Esch hatte weder seinen Führerschein noch die Fahrzeugpapiere bei sich.

Ein anderes Beispiel ist in meinem Bekanntenkreis passiert, wo vor vier Monaten die beiden Kinder, 17 und 18 Jahre, eines Freundes bei einer gemeinsamen Fahrt mit einem jugendlichen Kameraden, der mit 18 Jahren den Führerschein hatte, tödlich verunglückt sind. Weil der Fahrer eine zu hohe Geschwindigkeit hatte, wurde sein Fahrzeug aus einer Kurve herausgetragen und zerschellte an einem Baum, wobei die insgesamt vier Insassen getötet wurden. (D)

Die Ihnen vorliegende Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts strebt daher an, daß das Führen von schweren Kraftfahrzeugen nur noch Personen anvertraut wird, die für die Folgen ihrer Handlungsweise voll verantwortlich gemacht werden können. Dieses Ziel soll durch die Erhöhung des Mindestalters für Führer der Fahrzeuge der Klassen 2 (schwere Lastkraftwagen und Omnibusse) und 3 (vorwiegend Personenkraftwagen) erreicht werden. Die Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, für die eine andere Klasseinteilung gilt, werden nicht betroffen, weil die bei der Bundeswehr bestehende strenge Disziplinargewalt eine hinreichende Beaufsichtigung jugendlicher Kraftfahrer ermöglicht.

Soweit es bei gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vertretbar ist, sollen zur Vermeidung von Härten oder im öffentlichen Interesse von den Zulassungsstellen Ausnahmen genehmigt werden dürfen, wenn der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen zustimmt. Angesichts dieser Möglichkeit scheint es mir nicht so sehr gerechtfertigt, gegen die geplante Erhöhung des Mindestalters der Führer von Fahrzeugen der Klasse 3 wirtschaftliche Bedenken geltend zu ma-

(A) chen. Richtig ist, daß die Jugendlichen vielleicht in etwas stärkerem Umfange als bisher Krafträder benutzen könnten. Dies spricht jedoch nicht für einen Verzicht auf die neue Regelung, sondern allenfalls für deren Erweiterung auf die Klasse 1. Im übrigen läßt es sich nicht vermeiden, daß die zuständigen Behörden häufiger über Ausnahmeanträge als bisher werden entscheiden müssen. Damit ist es durchaus möglich, geeigneten jungen Menschen den Führerschein zu geben. Man kann den Behörden die im Interesse der Verkehrssicherheit nötigen Maßnahmen meines Erachtens nicht ersparen.

Ich wäre daher dankbar, wenn der Regelung zugestimmt werden könnte, die in der neuen Verordnung hinsichtlich des Mindestalters der Kraftfahrzeugführer vorgesehen ist. Ich möchte allerdings bemerken, daß der Verkehrsausschuß des Bundes am 1. Juli vorgestern mit dieser Frage, die er an sich gezogen hat, befaßt hat und daß er gegen die vorgeschlagene Regelung Bedenken erhoben hat. Ich halte mich für verpflichtet, dem Hohen Hause davon Kenntnis zu geben.

Sollte jedoch der Bundesrat die Erhöhung des Mindestalters für Führer von Fahrzeugen der Klasse 3 ablehnen, so darf ich mir erlauben zu empfehlen, zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle dringend solche Maßnahmen zu ergreifen, daß die Erteilung von Fahrerlaubnissen der Klasse 3 bei Jugendlichen unter 20 Jahren ganz generell von dem Ergebnis einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig gemacht wird.

(B) Von den vorliegenden Änderungsanträgen erlaube ich mir, nur zu dem Antrag Stellung zu nehmen, den das Land Baden-Württemberg zur Ergänzung des § 54 Abs. 5 StVZO gestellt hat. Wird nämlich diesem Antrag stattgegeben, so sind sämtliche Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h hinter Zugmaschinen oder hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden, von der Pflicht, Fahrtrichtungsanzeiger zu führen, befreit.

Dagegen sind aus Verkehrssicherheitsgründen sehr erhebliche Bedenken zu erheben. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Industrie auswechselbare Geräte entwickelt hat, an denen außer den lichttechnischen Einrichtungen für die rückwärtige Sicherung der Fahrzeuge auch Fahrtrichtungsanzeiger angebracht sind. Die Landwirtschaft benutzt schon weitgehend diese tragbaren Leuchtenträger, wie Verkehrsbeobachtungen zeigen. Eine einzelne Firma hat in den letzten Jahren über 150 000 Stück dieser Geräte verkauft. Die Forderung in § 54, die landwirtschaftlichen Anhänger mit Fahrtrichtungsanzeigern auszurichten, legalisiert nur einen bestehenden Zustand. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterstützen die Forderung nach einer ausreichenden Fahrtrichtungsanzeige an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft; auch der Agrarausschuß des Bundesrates hat sich dafür ausgesprochen. Die Einschränkung des

Verzichts auf Fahrtrichtungsanzeiger lediglich auf (C) eisenbereifte Anhänger ist aus den gleichen Gründen eine verkehrspolitisch außerordentlich bedenkliche Maßnahme. Ich wäre daher dankbar, wenn das Hohe Haus diesem Antrag des Landes Baden-Württemberg nicht folgte.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Bundesminister. Meine Damen und Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Drucksachen zur Hand zu nehmen, weil ich zwischendurch auch auf die Länderanträge hinweisen muß.

Bei Drucksache 138/1/60, die die Empfehlungen der Ausschüsse enthält, bin ich der Auffassung, daß wir über die Teile I und II mit den Ziff. 1 bis 11 gemeinsam abstimmen können, sofern dagegen keine Bedenken geltend gemacht werden. — Das ist nicht der Fall. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Wer dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 138/2/60, den ich jetzt dazwischenschalte, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Jetzt kommt der hilfsweise gestellte Antrag. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun fahre ich in der Ausschußdrucksache 138/1/60 fort und rufe auf II Nr. 12. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Danach muß über den Antrag des Saarlandes auf Drucksache 138/3/60 abgestimmt werden. Ich darf zunächst auf eine kleine redaktionelle Änderung hinweisen. In dem Vorschlag zu Nr. 4 der Übergangsbestimmungen zu § 42 Abs. 1 muß es in der Klammer jeweils heißen „im Saarland und bei regelmäßigem Standort im Saarland“. Ich bitte mich zu ermächtigen, daß das Sekretariat die redaktionellen Dinge in Ordnung bringt. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Antrag des Saarlandes zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag des Saarlandes angenommen.

Es folgt Abschnitt III aus Drucksache 138/1/60. Hier ist in Ziff. 1 betreffend Nr. 3 Buchst. b) folgende Berichtigung vorzunehmen:

Anstelle des Satzes „Absatz 4 ist eingangs wie folgt zu fassen“ tritt der Satz „Die Ergänzung des Absatzes 4 ist eingangs wie folgt zu fassen.“ Ferner sind die Worte „nach den Absätzen“ durch die Worte „nach Absatz“ zu ersetzen.

Wer dem so geänderten Vorschlag unter Ziff. 1 zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(A) Wir kommen zur Abstimmung über Abschnitt IV. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Zustimmung!

Abschnitt VI! Ich mache darauf aufmerksam, daß die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 1 a demselben Zweck dient wie die längere Empfehlung des Agrarausschusses unter b, und ferner darauf, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten diesen Empfehlungen widerspricht. Wer Ziff. 1 a zustimmen wünscht — bei Annahme entfällt b —, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt b.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Abschnitt VII — Mehrheit!

Abschnitt VII: Die Abweichungen in der vom Ausschuß für Verkehr und Post unter a) und der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten unter b) vorgeschlagenen Entschliebung sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht. Ich frage zunächst, ob dem Vorschlag unter b) der Vorzug gegeben wird. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die ganz klare Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, die soeben angenommene Entschliebung zu fassen und im übrigen der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

(B) Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (Drucksache 193/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Ich höre keine Einwendungen. Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1960 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1960) (Drucksache 194/60).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Dr. Hausmann (Baden-Württemberg): Das Land Baden-Württemberg setzt voraus, daß die Länder, die bei der Zuteilung von Mitteln für die Trinkwasserversorgung nichts oder verhältnismäßig wenig erhalten, dafür bei der Zuteilung von Mitteln für die Abwasserreinigung in stärkerem Maße berücksichtigt werden.

Präsident Dr. Röder: Wir müssen dann noch die Entschliebung laut Drucksache 194/1/60 zur Abstimmung stellen. Wer sich der Entschliebung anschließt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, und die soeben angenommene Entschliebung gefaßt.

Punkt 12 ist abgesetzt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGaStatG) (Drucksache 195/60).

Auch hier empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Fischereistatistik (Drucksache 196/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik (Drucksache 197/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wer der Empfehlung des Agrarausschusses, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik (Drucksache 163/60).

Hier liegen übereinstimmende Empfehlungen der Ausschüsse vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Einwendungen werden nicht erhoben; dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande (Drucksache 172/60).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Einwendungen dagegen werden nicht erhoben; dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Drucksache 171/60).

(A) Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 171/1/60 zur Hand zu nehmen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Finanzausschuß empfehlen unter Ziff. 2, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt in Ziff. 1 vor, die Zustimmung zu der Verordnung zu versagen.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für die Zustimmung zu Ziff. 2 der Drucksache. — Das ist die Mehrheit. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmt**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne (Drucksache 127/60).

Die Ausschußempfehlungen finden Sie in Drucksache 127/1/60 (neu). Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen dem Bundesrat die in der genannten Drucksache unter I aufgeführte Stellungnahme vor, wobei Übereinstimmung besteht, daß die Empfehlung des federführenden Ausschusses unter Ziff. 3 nicht für die vom Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits verabschiedete Verordnung, sondern für künftige Verordnungsentwürfe gleicher oder ähnlicher Art gelten soll und bei Annahme entsprechend zu ergänzen ist. Der Wirtschaftsausschuß hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Ich muß abstimmen lassen über die in Drucksache 127/1/60 (neu) unter I Ziff. 1 und 2 aufgeführten Ausschußempfehlungen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Ziff. 3! — Bei Annahme entfällt Ziff. 4. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4! — Das ist die erdrückende Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 156/60).

Werden hierzu Einwendungen gegen den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, den Herrn **Minister** für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, **Eugen Huthmacher** (Saarland) anstelle des aus der Regierung des Saarlandes ausgeschiedenen Ministers Dr. Schaefer für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes der Kreditanstalt für Wiederaufbau **zu bestellen**.

Punkt 21 ist abgesetzt.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/60 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 168/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch; der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 2/60 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 169/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, wir sollten der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmen**. — Ich höre keine Einwendungen; es ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 3/60 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1960 (Drucksache 170/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Die Ausschußempfehlungen liegen in Drucksache 170/1/60 vor.

Ich muß zunächst über die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses unter II abstimmen lassen, wonach § 1 eine klarstellende Änderung erfahren soll. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zugestimmt**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Neunten Protokoll vom 22. November 1958 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Finnland) (Drucksache 166/60).

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 29. Mai 1959 über den vorläufigen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 167/60).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

- (A) Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 160/60).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 160/1/60 vor. Unter II empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, in Art. 2 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte einzufügen „mit Zustimmung des Bundesrates“. Ist das auch Ihre Auffassung? — Ich höre keinen Widerspruch.

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** und erhebt **im übrigen** gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

- (B) **Gesetz über das Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien, in ihren gegenseitigen Beziehungen das am 19. Juni 1951 in London unterzeichnete Abkommen zwischen den Nordatlantikvertragsstaaten über den Status ihrer Streitkräfte anzuwenden** (Drucksache 198/60).

Keine Berichterstattung!

Zuständig ist der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, der gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) im Luftverkehr (Drucksache 91/60).

Berichterstattung entfällt.

Federführend ist der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, dessen Empfehlungen unter Drucksache 91/1/60 vorliegen, über die ich abstimmen lassen muß. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die Verordnung wie vorgeschlagen geändert wird.

Punkt 30 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen (Drucksache 148/60).

Keine Berichterstattung!

Wir stimmen ab über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Drucksache 148/1/60. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen **zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (Drucksache 187/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3, 108 und 120 a GG **zuzustimmen**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, dann ist so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Rohaluminium usw.) (Drucksache 174/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. (D)

Der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Der Bundesrat hat somit gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Gelbvieh) (Drucksache 175/60).

Keine Berichterstattung!

Auch hier wird empfohlen, **keine Bedenken zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch. — Danach hat der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Dieburg, Gießen, Schlüchtern und Wiesbaden (Drucksache 159/60).

Keine Berichterstattung!

(A) Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt das Plenum hiergegen **Widerspruch**? — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 35 Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/60).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Wir sind der Auffassung, daß **von einer Außerrichtung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abgesehen** werden kann.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit (Drucksache 214/60).

Das vom Bundestag am 29. Juni 1960 verabschiedete Gesetz bedarf der **Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG, da in den nach § 1 des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen auch Regelungen des **Verwaltungsverfahrens** für Landesbehörden enthalten sein werden. Das ist auch wohl die Auffassung des Plenums? — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

a) **Einsetzung eines Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der **Geschäftsordnung des Bundesrates**.

b) **Wahl des Vorsitzenden des Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“** gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der **Geschäftsordnung des Bundesrates**. (C)

Es wird vorgeschlagen, zur Beratung des vom Deutschen Bundestag in seiner 121. Sitzung am 29. Juni 1960 verabschiedeten Gesetzes über den Rundfunk einen **Sonderausschuß „Rundfunkgesetz“** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 unserer Geschäftsordnung **einzusetzen**. Werden gegen die Einsetzung dieses Sonderausschusses Ihrerseits Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses muß im Plenum bestimmt werden. Werden für den Vorsitzenden dieses Ausschusses Vorschläge gemacht?

(Dr. Meyers: Ministerpräsident Dr. Altmeier!)

— Vorgeschlagen ist Ministerpräsident Dr. Altmeier.

Wer diesem Vorschlag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Hamburg ist im Augenblick nicht vertreten. Soweit ich sonst sehe, ist es ein einstimmiger Beschluß.

Damit ist **Ministerpräsident Dr. Altmeier** zum Vorsitzenden des soeben eingesetzten Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“ **gewählt**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird am 15. Juli d. J. sein. Für die heutige Teilnahme darf ich Ihnen danken. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.57 Uhr)

(D)